

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Reichardt, Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6393 –**

**Impfpflicht bei der Bundeswehr****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im März 2021 wurden COVID-19-Impfstoffe zunächst in das erweiterte Impfschema der Bundeswehr, im November 2021 in das Basisimpfschema der Bundeswehr aufgenommen. Danach sind seitdem grundsätzlich alle Soldaten verpflichtet, eine COVID-19-Impfung zu dulden. Soldaten, die dem Befehl, sich einer COVID-19-Impfung zu unterziehen, nicht nachkommen, begehen nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung ein Dienstvergehen, das in der Regel statusrechtliche bzw. disziplinarische Folgen nach sich zieht ([www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/duldungspflicht-covid-19-schutzmmpfung-streitkraefte-5291448](http://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/duldungspflicht-covid-19-schutzmmpfung-streitkraefte-5291448)).

Nach heutigem Stand bietet die Impfung keinen relevanten Schutz vor Ansteckung und Übertragung ([www.welt.de/wissenschaft/article241755799/Corona-virus-Impfung-bietet-keinen-laengerfristigen-Schutz-vor-Infektion-betont-Stiko-Chef.html](http://www.welt.de/wissenschaft/article241755799/Corona-virus-Impfung-bietet-keinen-laengerfristigen-Schutz-vor-Infektion-betont-Stiko-Chef.html)).

Der Bundesminister für Gesundheit, Dr. Karl Lauterbach, spricht von möglichen schweren Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Impfung ([www.bild.de/politik/inland/politik-ausland/ploetzlich-spricht-lauterbach-ueber-impfschaeden-was-fuer-eine-corona-wende-83192520.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-ausland/ploetzlich-spricht-lauterbach-ueber-impfschaeden-was-fuer-eine-corona-wende-83192520.bild.html)).

Die Bundesregierung hält laut Presseberichten an der Impfpflicht bei der Bundeswehr fest ([www.thueringer-allgemeine.de/politik/bundeswehr-haelt-an-corna-impfpflicht-fuer-soldaten-fest-id237474579.html](http://www.thueringer-allgemeine.de/politik/bundeswehr-haelt-an-corna-impfpflicht-fuer-soldaten-fest-id237474579.html)).

1. Wie viele Vorermittlungen bzw. gerichtliche Disziplinarverfahren wurden gegen Soldaten, die dem Befehl zur COVID-19-Impfung nicht nachgekommen sind, im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 1. März 2023 aufgenommen bzw. eingeleitet?
2. Wie viele dieser in Frage 1 erfragten gerichtlichen Disziplinarverfahren wurden bis jetzt rechtskräftig abgeschlossen?

3. Mit welchen einfachen oder gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen endeten die ggf. bereits rechtskräftig abgeschlossenen einfachen oder gerichtlichen Disziplinarverfahren im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 1. März 2023 wegen der Weigerung eines Soldaten der Bundeswehr, den Befehl, sich einer COVID-19-Impfung zu unterziehen, auszuführen (bei entsprechender Beantwortung bitte, soweit rechtlich zulässig, alle einzelnen Vorgänge nach den im Ergebnis verhängten Disziplinarmaßnahmen aufzulüseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen vor.

4. Welchen Nutzen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Impflicht bei der Bundeswehr?

Die Impfpflicht dient vorrangig der Aufrechterhaltung der personellen Einsatzbereitschaft und damit der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Zugleich kommt die Bundeswehr damit ihrer Fürsorgepflicht gemäß § 31 des Soldatengesetzes gegenüber allen Soldatinnen und Soldaten nach, da die Impfung gegen COVID-19 nachweislich effektiv vor einem schweren Krankheitsverlauf und Tod schützt. Darüber hinaus trägt sie zur Senkung des Risikos einer Ansteckung bzw. Weiterverbreitung bei.

5. Sind im Zusammenhang mit der Impfung bei der Bundeswehr schwere Nebenwirkungen bekannt geworden, und wenn ja, wie viele?

Von den aus der Bundeswehr eingegangenen Meldungen zu Verdachtsfällen von Impfkomplikationen im Zusammenhang mit einer Impfung gegen SARS-CoV-2 entsprechen 22 Meldungen den Kriterien einer schwerwiegenden Nebenwirkung im Sinne des § 4 Absatz 13 des Arzneimittelgesetzes.

6. Gibt es Entschädigung für ggf. von schweren Nebenwirkungen Betroffene bei der Bundeswehr, und wenn ja, in welcher Form?

Prophylaktische Schutzimpfungen können dann als Wehrdienstbeschädigung (WDB) anerkannt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Wehrdienst und der gesundheitlichen Schädigung infolge der Impfung besteht. Ein Impfschaden infolge einer COVID-19-Impfung kann demgemäß nur dann dem Wehrdienst zugerechnet und damit als WDB anerkannt werden, wenn die Impfung der Duldungspflicht unterliegt und der zuständige Truppenarzt oder die zuständige Truppenärztin die Impfung durchführt oder eine Überweisung an eine andere Impfeinrichtung veranlasst hat. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach §§ 80 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz ein Entschädigungsanspruch in Betracht kommen.

7. Gab es im Zusammenhang mit der Impfung bei der Bundeswehr Dienstausfälle, und wenn ja, wie viele?

Für das Jahr 2021 wurden 1 206 Fälle und für das Jahr 2022 482 Fälle mit oben genannten ICD-10 Diagnoseschlüssel dokumentiert. Eine eindeutige Zuordnung zur COVID-19-Impfung kann erst seit 2021 erfolgen.